

Feinstaubplakette - Einteilung der Kraftfahrzeuge nach Schadstoffgruppen

Mit der 35. BImSchV sind Plaketten zur Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge eingeführt worden. Die Plaketten werden ab 1.3.2007 von der Zulassungsbehörde, den AU-Werkstätten und den Überwachungsorganisationen ausgegeben. Bei der Zulassungsbehörde werden dafür Gebühren in Höhe von 5,00 € erhoben. Andere Organisationen sind nicht an die Gebührenvorgaben gebunden.

Welche Plaketten gibt es?

Es wird zwischen vier verschiedenen Schadstoffklassen unterschieden:

Schadstoffklasse 1: keine Plakette

Schadstoffklasse 2: rote Plakette

Schadstoffklasse 3: gelbe Plakette

Schadstoffklasse 4: grüne Plakette

Auf den Feinstaubplaketten ist die Nummer der Schadstoffgruppe angegeben. Das jeweilige Kfz-Kennzeichen wird von uns auf der Plakette eingetragen. Dann kleben Sie diese an die Windschutzscheibe. Bei der Ermittlung der jeweiligen Schadstoffklasse für Ihr Fahrzeug ist die Kfz-Zulassungsbehörde gerne behilflich.

Welche Fahrzeuge dürfen nun nicht mehr in die Umweltzonen einfahren?

Von Fahrverboten in der Umweltzone sind zunächst Fahrzeuge betroffen, die besonders viele Schadstoffe abgeben, sie fallen in die Schadstoffklasse 1 und erhalten keine Plakette. Dies sind beispielsweise Dieselfahrzeuge Euro I und schlechter sowie Benzinfahrzeuge ohne oder nur mit ungeregeltem Katalysator

Fahrzeuge, die keine Plakette und keine Ausnahmegenehmigung benötigen

- Mobile Maschinen und Geräte
- Arbeitsmaschinen
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge
- Krankenwagen, Arztwagen mit Einsatzkennzeichnung
- Kraftfahrzeuge mit Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "aG", "H" oder "Bl" besitzen und mit sich führen
- Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 Straßenverkehrsordnung
- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten der NATO
- zivile Fahrzeuge, die zur Erfüllung von Aufträgen der Bundeswehr genutzt werden.
- Oldtimer-Fahrzeuge, mit "H"-Kennzeichen oder mit einem roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung.
- Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die Inhaberin oder Inhaber einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 der Straßenverkehrs-Ordnung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für behinderte Menschen sind, die nicht außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind.